

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RECHT

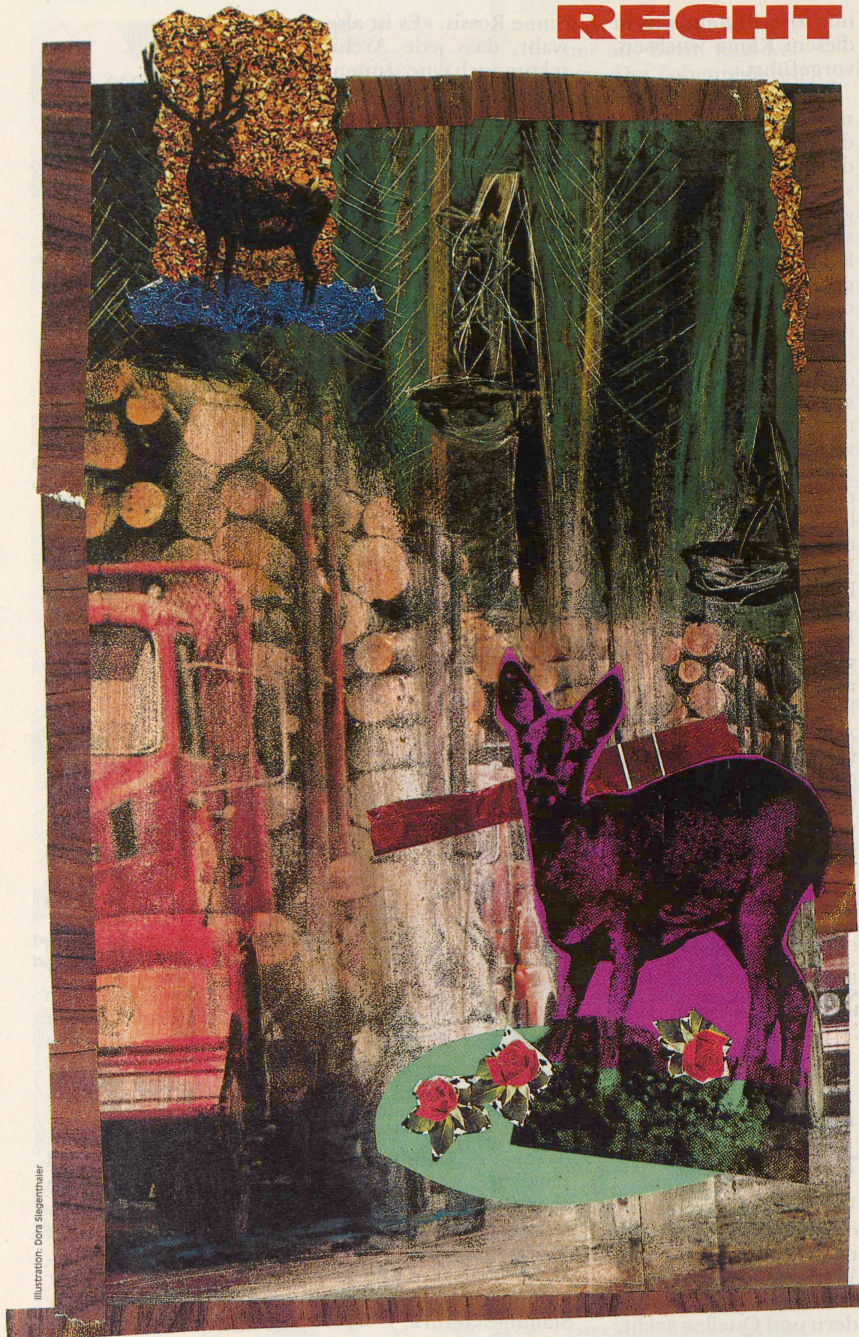


Illustration: Doro Siegmüller

Kein Beton im Wald

Rodungen von weniger als 30 Aren dürfen in kantonaler Kompetenz bewilligt werden. Für grössere Flächen ist das Eidgenössische Departement des Innern zuständig, und zwar auch dann, wenn Rodungsprojekte zur Umgehung dieser Regelung in verschiedenen Etappen bewilligt wurden. Die bereits erteilten Bewilligungen für Rodungen in der Gemeinde Aristau AG, mit denen Ersatzland im Zusammenhang mit einer Güterregulierung geschaffen werden soll-

te, sind deshalb zu widerrufen. Ins Gewicht fällt weiter, dass auch kleine Waldflächen wegen ihrer besonderen Wohlfahrtsfunktion gerade für den Landschaftsschutz erhaltenswürdig sind. Im vorliegenden Fall hätte die Aufrechterhaltung der Rodungsbewilligungen nicht nur die Quantität des Waldes, sondern auch seine Qualität beeinträchtigt: Die vorgesehene Begradigung des in geschwungener Linie verlaufenden Waldrandes würde den Sinn der Gesetzgebung

verletzen, die nicht nur landschaftliche und biologische, sondern auch ästhetische Werte im Auge hat. Dem Ziel der optimalen Walderhaltung dienen auch die Strassenführung entlang des Waldes und der Verzicht auf Asphalt oder Beton auf der lediglich mit einer Breite von 3,2 Metern geplanten Fahrbahn, die dank dieser Massnahme nicht zur nichtlandwirtschaftlichen Durchgangsstrasse zweckentfremdet werden kann.

Bundesgericht
(Pra. 9/1988, Nr. 195)

Verhinderte Rückzonung

Die Rückzonung einer Bauzone ist zulässig, wenn sich herausstellt, dass sie überdimensioniert angelegt wurde. Dann muss rückgezont werden, um die Planungsgrundsätze des Raumplanungsgesetzes zu verwirklichen. Unzulässig dagegen erweist sich die von einer Gemeinde beschlossene Rückzonung, wenn der Regierungsrat (BL) nachweist, dass die Bauzone den raumplanerischen Vorgaben entspricht, dass also die Bauzone lediglich den voraussichtlichen Bedarf an Bauland für die kommenden 15 Jahre zu decken vermag. Dabei darf man von einem Landbedarf von rund 20 ha auf 1000 neue Einwohner ausgehen.

Bundesgericht
(Pra. 10/1988, Nr. 220)

Abbruch gestattet

Ein aus denkmalpflegerischen Gründen erlassenes Abbruchverbot stellt eine schwere Eigentumsbeschränkung dar. Es kann deshalb nur dort angeordnet werden, wo die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes auf der Hand liegt. Diese Voraussetzung fehlt bei der alten Waffenfabrik in Bern, für die die Maschinenfabrik WIFAG ein Abbruchgesuch einreichte. Die Projektverfasser des Komplexes nahmen ein Element der damaligen Industriearchitektur auf, nämlich längsgestellte Produktionshallen mit vorangestelltem Querbau, orientierten sich im übrigen aber mehr am Wohnungsbau und verwendeten klassizistische Elemente, die schon damals nicht mehr zeitgemäss waren. All das mag das Objekt aus heutiger Sicht interessant erscheinen lassen, genügt aber nicht, um von einem kulturgeschichtlich wertvollen Bau im Sinn des Baugesetzes zu sprechen. Auch das nachgewiesene hohe Tempo beim seinerzeitigen Entwerfen und Bauen spricht für die Zulässigkeit des Ab-

bruchs, zumal die Bauherrschaft bereits mit dem Bauentscheid des Regierungsstatthalters verpflichtet wurde, das Objekt vorgängig denkmalpflegerisch zu dokumentieren.

Baudirektion BE, 10. 2. 1988

Planung: Öffentlich

Als 1981 in Chiasso ein provisorischer Bauzonenplan verbindlich erklärt wurde, geriet auch eine im Eigentum der Gemeinde Chiasso stehende, knapp 30 000 m² haltende Parzelle in die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltene unüberbaubare bzw. nur mit landwirtschaftlichen Bauten nutzbare Zone. Als die Gemeinde in der Folge – notabene mit dem Segen des Departements für Umweltfragen – auf dieser Parzelle die Erstellung einer Sportanlage (gedeckte und offene Tennisfelder, zwei Fussballplätze, Dienstgebäude) beschloss und zu diesem Zweck eine Umzonung erreichte, ohne diese zu veröffentlichen, handelte sie rechtswidrig. Die Abänderung des Zonenplans war nicht zuletzt deshalb nichtig, weil die im Raumplanungsgesetz vorgesehene Mitwirkung der Bevölkerung am Planungsprozess mit dem Verzicht auf eine Veröffentlichung verunmöglicht worden war.

Bundesgericht
(Pra. 9/1988, Nr. 194)

Zonenwidrig

Wurde eine ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft mit Ökonomiegebäude vor sieben Jahren in einen Spenglerei- und Sanitärbetrieb umfunktioniert, ohne dass dafür eine Bewilligung eingeholt worden war, so würde ein Räumungsbefehl gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen und nach siebenjähriger Duldung als unverhältnismässig erscheinen. Unzulässig aber bleibt jeder Versuch, die ausserhalb der Bauzone liegende Anlage zu vergrössern.

Bundesgericht
(BGE 113, I., 3. Heft, 219ff.)